IV. Nachtrag

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Müden vom 19.05.1995, zuletzt geändert am 20.11.2010, vom 23.12.2019

Der Gemeinderat von Müden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 – Allgemeines, Arten der Grabstätten – Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - d) Rasengrabstätten als Reihen- und Urnenreihengrabstätten

§ 2

§ 15 – Urnengrabstätten - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten
 - b) in Urnenwahlgrabstätten
 - c) in Rasenurnengrabstätten
 - d) in Reihengrabstätten
 - e) in gemischten Grabstätten nach Maßgabe des § 13 a
 - e) in Wahlgrabstätten

§ 3

§ 16 – Rasengrabstätten – wird neu aufgenommen:

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung zugeteilt werden. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden; die Umwandlung in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.

In einer Rasengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden. Eine zusätzliche Beisetzung einer Asche nach § 13 a nicht zulässig.

(2) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte.

Das Aufstellen von Grabschmuck und Grablampen ist nur in der Zeit vom 15.10. bis 15.03. möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.

- (3) Vom Friedhofsträger werden Gedenktafeln aus Naturstein in einer Größe von 0,60 m x 0,40 m zur Verfügung gestellt und eingesetzt. Die Beschriftung ist in die Grabplatte zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig. Die Kosten für die Gedenktafel und die Beschriftung werden von den Nutzungsberechtigten übernommen, sie sind nicht in den Grabgebühren enthalten.
- (4) Rasengrabstätten sind bis spätestens drei Monate nach der Bestattung vom Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten herzurichten. Anschließend wird die Pflege von der Ortsgemeinde übernommen.
- (5) Soweit sich nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

§ 4

Aus §§ 16 bis 29 werden §§ 17 bis 30.

85

§ 24 – Entfernen von Grabmalen – (vorher § 23) wird um Abs. 4 erweitert:

(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird bei Rasengrabstätten durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Nach diesem Hinweis haben die jeweils Verpflichteten Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten die Grabtafel zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabtafeln von der Ortsgemeinde oder dessen Beauftragten entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

\$ 6

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Müden, den 23.12.2019

Für die Ortsgemeinde Müden:

Franz Oberhausen

Ortsbürgermeister